

Bebauungsplansatzung
der
Ortsgemeinde Kindenheim

„Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, BGBl. I S. 1548.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 133, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, BGBl. I. S. 1548.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, BGBl. 1991 I S. 58, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509)
- **Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler für das Land Rheinland-Pfalz (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2005, GVBl. S. 387.
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2011, GVBl. S. 47.

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013, BGBl. I S. 1548 i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81)) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindenheim in seiner Sitzung am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aus der als Anlage beiliegenden Planskizze, welche Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1.1) Gebietstyp und Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Der Bereich des Bebauungsplanes wird als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt.

(1.2) Allgemein zulässige Nutzungen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind:

(1.2.1) Windenergieanlagen, einschließlich der hierfür erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und Nebenanlagen für die Aufstellung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

(1.2.2) Landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie nicht den Vorrang der Windenergienutzung beeinträchtigen.

(1.2.3) Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen.

(2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(2.1) Höhe der Windenergieanlagen (§ 18 BauNVO)

Als maximale Gesamthöhe werden 200 m festgesetzt. Als Gesamthöhe gilt der Abstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und der maximalen Höhe der Rotorenspitze.

§ 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Standorte der Windenergieanlagen

Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Der Rotorradius muss einen Mindestabstand von 1000 m zur Ortsrandlage haben.

§ 4 Allgemeine Hinweise

Im Interesse des Schutzes potenzieller Bodendenkmäler müssen folgende Punkte beachtet werden:


1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten beim Servicebereich Bildung, Kultur und Sport sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Die Punkte 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherrn nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um, in Absprache mit den ausführenden Firmen, Rettungsgrabungen planmäßig nach den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung durchführen zu können. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen können von Seiten des Bauträgers/Bauherrn finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich werden.
5. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
6. Auch evtl. im Plangebiet vorhandene Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verlegung von Leitungen im Straßeneigentum zur Einspeisung in das Energienetz eine vertragliche Regelung mit dem Straßenbaulastträger notwendig ist. Bei einer Verlegung in der Bauverbotszone bzw. –beschränkungszone (bis 30 m bei Kreisstraßen, 40 m bei Bundes- und Landesstraßen) parallel der klassifizierten Straßen bedarf es einer anbaurechtlichen Regelung. Die Details sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig abzustimmen.

§ 5
Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kindenheim, den 10.11.21

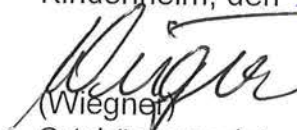

(Wiegher)
Ortsbürgermeister



Die Begründung zum Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ ist neben der zeichnerischen Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausgefertigt:

Kindenheim, den 10.11.21


(Wiegher)
Ortsbürgermeister



Bebauungsplan
„Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“
der Ortsgemeinde Kindenheim

Begründung:

1. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung
2. Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereiches
3. Rechtsgrundlagen
4. Aussagen der übergeordneten Planung
5. Bestandsbeschreibung
6. Umweltbericht
7. Städtebauliches Konzept
8. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 14.08.2014
AZ.: 1/13/Ei

1. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland hat – insbesondere auf kommunaler Ebene – einen immensen Bedeutungszuwachs erlangt. Immer mehr Kommunen und Regionen setzen sich zum Ziel, ihre eigene Energieversorgung mittel- bis langfristig vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Der Windenergie wird hierbei ein hoher Stellenwert beigemessen.

Bundespolitische Zielvorgabe ist, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 80 % bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Gemäß dem Verordnungsentwurf der Landesregierung (Teilfortschreibung des LEP IV) ist es klima- und energiepolitisches Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen und mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung am 04.05.2006 ist die 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ rechtswirksam geworden. Mit der Darstellung einer „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle erfolgt (§ 35 Abs. 3 BauGB). Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist es, weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, zur Erreichung der vorgegebenen Energieziele der Landesregierung.

2. Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ liegt nördlich der Ortsgemeinde Kindenheim an der Gemarkungsgrenze zu den Ortsgemeinden Biedesheim, Ottersheim, Bubenheim und Zellertal – Verbandsgemeinde Göllheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Gebietsabgrenzung in der Bebauungsplanzeichnung gegeben.

3. Rechtsgrundlagen

Da das vereinfachte (§ 13 BauGB) bzw. das beschleunigte Verfahren (§ 13 a BauGB) beim zu erstellenden Bebauungsplan nicht angewendet werden kann, findet im weiteren Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes das „Regelverfahren“ Anwendung. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das im Bebauungsplan festgesetzte „Sonstige Sondergebiet“ (§ 11 BauNVO) wird in den zu ändernden Flächennutzungsplan aufgenommen und entspricht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Das Verfahren für die Änderung des

Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.12.2011 eingeleitet.

Der vorliegende Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung und schafft kein unmittelbares Baurecht. Nach § 10 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchVO ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Windenergieanlagen durchzuführen, welches die Baugenehmigung (§ 61 LBauO) gem. § 13 BImSchG einschließt. Im Genehmigungsverfahren sind durch den Bauherrn/Investor die erforderlichen Genehmigungsunterlagen zu erarbeiten. Der Bebauungsplan schafft nur Möglichkeit innerhalb des festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes“ Windenergieanlagen zu errichten, wenn bei der Einzelfallprüfung die Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen wird.

4. Aussagen der übergeordneten Planung

Im rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 ist der Planbereich als „Sonstige landwirtschaftliche Gebiete“ und „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“ ausgewiesen.

Im Entwurf des „Regionalplan Rhein-Neckar“, Stand März 2012, erfolgte eine Darstellung als „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“.

Der Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ entspricht dem Entwurf des „Regionalplan Rhein-Neckar“.

In der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird derzeit mit dem Ziel fortgeschrieben, die auf Kindenheimer Gemarkung dargestellten „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ großflächig im Osten zu erweitern, um den bundes- und landespolitischen Forderungen nach Erhöhung der Anteile an regenerativen Energien gerecht zu werden.

5. Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortsgemeinde Kindenheim, angrenzend an die Gemarkungen der Ortsgemeinden Biedesheim, Ottersheim, Bubenheim und Zellertal der Verbandsgemeinde Göllheim.

Die überplante Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Wirtschaftswege sind teilweise befestigt, die restlichen Wege als Gras- oder Erdwege ausgebildet.

Durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowohl auf Kindenheimer als auch Göllheimer Gemarkung ist das Landschaftsbild stark vorgeprägt.

6. Umweltbericht

Der Bebauungsplan grenzt nur den Bereich ab, wo Windenergieanlagen errichtet werden können. Die detaillierte Umweltprüfung der Umweltverträglichkeit ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Bauherren/Investor für die beantragte Windenergieanlage durchzuführen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch Schall- und Lichtreflexionen das Rast- und Brutverhalten von Vögeln und Fledermäusen beeinträchtigt werden kann.

Der Umweltbericht ist als Anlage beigelegt und Bestandteil der Begründung.

7. Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ setzt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung von Kindenheim hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen dahingehend fort, dass innerhalb des Geltungsbereiches Windenergieanlagen zulässig sind.

Sinnvollerweise sollten die Bauherren/Investoren ein Standortkonzept über die möglichen Einzelstandorte von Windenergiestandorten erarbeiten und zwischen den einzelnen Beteiligten im Zusammenwirken mit der Ortsgemeinde abstimmen.

Als „Art der baulichen Nutzung“ wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Daneben ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig, sofern die Nutzung und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt wird.

Ebenso können Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen errichtet werden.

Durch diese Festsetzungen kann sichergestellt werden, dass die Zweckbestimmung des Plangebietes erreicht und die möglichen Flächen der Windenergienutzung wirtschaftlich genutzt werden können.

Als Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wurde die Höhe der einzelnen Windenergieanlagen auf 200 m begrenzt. Als Gesamthöhe gilt der Abstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche am Fundament und der maximalen Höhe der Rotorenspitze.

Durch diese Festsetzung ist es möglich, leistungsfähige Anlagen zu errichten, um eine optimale Windenergiegewinnung zu erreichen.

8. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

8.1 Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Landespflegeorganisationen sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Landespflegeorganisationen, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit wurden eingehend geprüft und wie folgt abgewogen:

1. Herr Jens Christmann, Neugasse 40, 67271 Kindenheim

Durch Herrn Christmann wird vorgetragen, dass die ausgewiesene Fläche einseitig das Bauvorhaben der Verbandsgemeinde Grünstadt bevorzugt.

Andere Bauvorhaben werden somit nicht berücksichtigt und benachteiligt. Es gibt Bauvorhaben, die schon länger in der Planung sind, auf Flächen in nördlicher Richtung von Kindenheim. Auch das Grundstück von Herrn Christmann ist davon betroffen, auf diesem ist seit dem 08.02.2011 der Fa. JUWI gestattet, innerhalb einer Vertragsdauer von drei Jahren eine Windkraftanlage zu beantragen/bauen. Zu dieser Zeit war noch kein Bauvorhaben der Verbandsgemeinde im Gespräch. Es wäre für die Bürger, wie auch für die Gemeindekasse gut, diese Flächen für Windkraft zu nutzen. Dies betrifft die Flst.-Nrn. 4547, 4548, 4550, 4551, 4552, 4553, 4554, 4555, 4556, 4557. Diese Flächen sollen nun vom Bebauungsplan ausgenommen werden, obwohl in allen Himmelsrichtungen um diese Flächen gebaut werden darf. Diese Flächen sind räumlich weiter vom Ortskern entfernt, als die des Erweiterungsplanes I. Die oben aufgeführten Flächen sind in der Regionalplanung der Metropolregion Rhein-Neckar enthalten. Wieso sollen sie vom Bebauungsplan ausgenommen werden? Es wird um Korrektur des Bebauungsplanes gebeten sowie rechtliche Schritte vorbehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme von Herrn Jens Christmann wird zurückgewiesen.

Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen auf der Gemarkung der Verbandsgemeinde Göllheim bzw. Verbandsgemeinde Monsheim kann auf den genannten Grundstücken keine Windenergieanlage errichtet werden, ohne dass es zu Beeinträchtigungen der bereits errichteten oder geplanten Windenergieanlagen kommt. Einer der maßgeblichen Parameter zur Bestimmung der Stromerträge einer Windenergieanlage ist der zwischen den einzelnen Windenergieanlagen in einem Plangebiet eingehaltene räumliche Abstand. Sollten die empfohlenen Mindestabstände der einzelnen Windenergieanlagen nicht eingehalten werden, so kann es unter Umständen zu zusätzlichen Turbulenzen kommen, die ggf. die Standsicherheit einer Windenergieanlage gefährden. Neben der Verwirbelung der Windströmung

wird diese zusätzlich abgebremst, was zur Folge hat, dass die im LEE stehenden Windenergieanlagen einen geringeren Stromertrag aufweist.

Wie aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich ist, kann auf den genannten Grundstücken keine Windenergieanlage errichtet werden, ohne dass die vorher genannten Beeinträchtigungen der bestehenden Windenergieanlagen auftreten.

Eine einseitige Bevorzugung der Bauvorhaben der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land ist daher nicht gegeben.

In der im Verfahren befindlichen 12. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ sollen die betroffenen Grundstücke als „Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen“ dargestellt werden.

Ob allerdings eine Bebauung mit Windenergieanlagen der betroffenen Grundstücke noch möglich sein wird, ist aufgrund der obigen Ausführungen sehr fraglich.

Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

2. Verband Region Rhein-Neckar

Bei dem genannten Vorhaben sind die regionalplanerischen Festlegungen im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 zu beachten, insbesondere die Aussagen zur regionalen Freiraumstruktur. Zudem sind die Festlegungen des Satzungsentwurfes des Einheitlichen Regionalplans zu berücksichtigen.

Der geplante Bereich des Bebauungsplanes war im Einheitlichen Regionalplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung enthalten. Allerdings wurde das Thema Windenergiesteuerung aus dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans aus verschiedenen Gründen ausgekoppelt. Derzeit ist eine Teilfortschreibung Windenergie in Bearbeitung. In diese kann die geplante Erweiterungsfläche dann aufgenommen werden, wenn keine Konflikte mit den raumplanerischen Kriterien bestehen.

Umweltrelevante Gutachten und Untersuchungen liegen dem Verband nicht vor. Hinsichtlich des Umfangs der Umweltprüfung wird auf die „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

Vor allem in Bezug auf die erhöhten Anforderungen zum Artenschutz wird eine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung, insbesondere in Bezug auf Fledermäuse und Avifauna für sinnvoll gehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 ist dieser Bereich als „Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung“ dargestellt. In dem Entwurf des „Einheitlichen Regionalplans“ war die Fläche bereits als „Vorranggebiet für die Windenergienutzung“ enthalten.

Da derzeit keine Gründe erkennbar sind, dass die geplante Erweiterungsfläche nicht in die „Teilfortschreibung Windenergie“ aufgenommen werden kann, bestehen keine regionalplanerischen Konflikte.

Die Ausführungen des Verbands Region Rhein-Neckar zu diesem Punkt werden zur Kenntnis genommen.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist eine Begründung mit Umweltbericht. In dem noch zu erstellenden Umweltbericht werden die gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen zum Artenschutz eingehalten und berücksichtigt.

Der Anregung des Verbandes Region Rhein-Neckar zu diesem Punkt wird stattgegeben.

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe

Durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe werden Ausführungen zu den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes gemacht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

In der Bebauungsplansatzung (§ 4 – Allgemeine Hinweise) wurde bereits auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes hingewiesen.

4. Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Wasser- und Abfallbehörde

Durch die Kreisverwaltung als Untere Wasser- und Abfallbehörde bestehen gegen den Satzungsentwurf keine Bedenken, sofern etwaige Bedenken der SGD Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Wasser- und Abfallbehörde werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Durch die SGD Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) wurde bisher keine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf abgegeben.

5. Deutsche Flugsicherung

Durch die Planung werden Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Momentan werden durch die Deutsche Flugsicherung im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) einzureichen.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gem. § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Die Aufgaben der Länder gem. § 31 LuftVG bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen sind die zuständigen Luftfahrtbehörden zu beteiligen, so dass deren Belange berücksichtigt werden können.

6. Bundesnetzagentur

Auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes wurde durch die Bundesnetzagentur eine Überprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass „Punkt-zu-Punkt“ und „Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen“ z. Zt. nicht in Betrieb sind.

Weiterhin wurden umfangreiche Ausführungen zu Richtfunkstrecken getätigt. Insofern wird auf die beiliegende Stellungnahme verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

In der Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde auch auf notwendige Abstandsflächen zu Freileitungen hingewiesen. Durch die Pfalzwerke Netz AG wurde mit Schreiben vom 30.10.2013 mitgeteilt (siehe unten, Ziff. 7.), dass durch die Planung keine Auswirkungen auf Freileitungen zu erwarten sind.

7. Pfalzwerke Netz AG

Zu der Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgebracht.

Ebenso bestehen keine Bedenken und Anregungen zur Planung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in so großer Entfernung zu in diesem Bereich bestehenden Freileitungen, dass keine Auswirkungen auf diese Freileitungen zu erwarten sind. Auch bei Positionierung einer Windenergieanlage in den Randbereichen der Flächenfestsetzung wird der gem. der fachtechnischen Vorschriften vorgeschriebene Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einer Windenergieanlage zu den Freileitungen eingehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Pfalzwerke Netz AG werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

8. Wehrverwaltung

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich des Radarzuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Ramstein. Im Falle von genauen Planungen und Höhenvorstellungen muss eine Beteiligung der US-Streitkräfte erfolgen. Hieraus könnten sich Bauhöhenbegrenzungen ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Wehrverwaltung wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die US-Streitkräfte zu beteiligen. Erst zu diesem Zeitpunkt steht der genaue Standort der zu errichtenden Windenergieanlage (n) sowie deren Höhe (n) fest.

9. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine bestehenden, geplanten oder in Ausführung befindlichen Anlagen des Landes und des Bundes. Für Liegenschaften der Stationierungstreitkräfte und sonstige militärische Anlagen ist die Wehrbereichsverwaltung West zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Die Wehrbereichsverwaltung West (siehe Ziff. 8.) wurde am Verfahren beteiligt.

10. Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Prüfung ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kahlenberg, Erweiterungsplan I“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Zum Boden und Baugrund wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2013 verwiesen.

Hinsichtlich der mineralischen Rohstoffe wird darauf hingewiesen, dass sich der Planbereich mit einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“ überschneidet. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 wird darum gebeten, diesen Sachverhalt entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme vom 02.05.2013 wurde zu Boden und Baugrund ausgeführt, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Die genannten DIN-Vorschriften betreffen die Bauausführung und nicht die Bauleitplanung.

Die Ausführungen zum Bergbau/Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits oben ausgeführt (zu Ziff. 2.) ist im Raumordnungsplan 2004 der Bereich als „Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung“ dargestellt. Gleichzeitig erfolgte eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“. Gemäß dem Grundsatz 6.3.3.4 des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 sind Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie freizuhalten. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß dem Grundsatz 4.3.2 hat die Rohstoffsicherung keinen eindeutigen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Da durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Gewinnung von Rohstoffen nicht ausgeschlossen ist und das Rohstoffvorkommen weiterhin gesichert ist, wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt, zumal kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Bergbau und Altbergbau sowie zu Boden und Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Ausführungen zu den mineralischen Rohstoffen wird der Vorrang zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich eingeräumt. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

11. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Die Entfernung zu klassifizierten Straßen beträgt mindestens 800 m. Bei diesem Sachverhalt bestehen seitens des LBM grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Aussagen bezüglich der Erschließung sind den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Sollte die Zufahrt über Wirtschaftswege erfolgen, die außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt in die klassifizierte Straße einmünden, handelt es sich gem. § 43 i. V. m. § 41 Landesstraßengesetz (LStrG) um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf. Hierzu ist dem LBM rechtzeitig ein Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen vorzulegen bzw. ist der LBM am immissionsrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Zufahren zu den genannten Wirtschaftswegen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch den LBM zulässig ist.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass die klassifizierten Straßen auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden dürfen. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des LBM werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Die Aussagen bezüglich der Erschließung über Wirtschaftswege und klassifizierte Straßen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Beseitigung von Verschmutzungen ist ebenfalls nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, sondern ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

12. Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde

An das Bebauungsplangebiet grenzt im Nordwesten der Donnersbergkreis mit der Ortsgemeinde Harxheim an und im Nordosten der Landkreis Alzey-Worms mit der Gemeinde Wachenheim. Die Windkraftanlagen sind Teil eines Windparks auf dem Kahlenberg mit derzeit 15 vorhandenen Windrädern sowie zwei weiteren bereits genehmigten, jedoch noch nicht errichteten Anlagen in der Gemarkung Bubenheim im Donnersbergkreis.

Zu dem Bebauungsplanentwurf „Auf dem Kahlenberg, Erweiterung I“ sind die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen und in einem Umweltbericht ausreichend darzulegen. Im Textteil des Bebauungsplanentwurfes wird darauf verwiesen, dass „die detaillierte Umweltprüfung der Umweltverträglichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Bauherren/Investor für die beantragte Windenergieanlage durchzuführen ist“. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan ausreichend detailliert vorzulegen ist, einschließlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen entsprechend § 44 BNatSchG. Hierzu sind die Empfehlungen des Gutachtens der staatlichen Vogelschutzwerke und des LUWG „naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Gegebenenfalls sind erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Für den Kahlenberg nördlich von Kindenheim wird basierend auf früheren Untersuchungen insbesondere auf Vorkommen von Fledermausarten, rastende Kiebitze und Weißen hingewiesen. Des Weiteren ist der Kranichzug zu berücksichtigen, entsprechend den Beobachtungen und Hinweisen des BUND auf besonders bei schlechten Witterungsverhältnissen tief fliegende und am Haardtrand aufsteigende Kraniche.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist entsprechend dem UVP-Gesetz zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag erforderlich, spätestens vor Errichtung der 20. Anlage.

Nach Vorlage des Umweltberichtes und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde wird stattgegeben.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan der „Umweltbericht“. Dieser wird derzeit erarbeitet und berücksichtigt die rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der vorhandenen Empfehlungen und Gutachten.

Bei der Durchführung der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch der 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist der Umweltbericht beigefügt, so dass die entsprechenden Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Ausführungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zur Kenntnis genommen und betreffen nicht das Bebauungsverfahren.

13.NABU

Grundsätzlich unterstützt der NABU den Ausbau der Windenergie, insbesondere wenn Windenergieanlagen im Verbund zu bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Auch im vorliegenden Fall sieht der NABU keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan zur Errichtung von Windenergieanlagen. Dennoch sind einige Punkte zu prüfen, abzuklären oder im Rahmen weiterer Studien zu untersuchen.

Da die Verwaltung plant, Umweltverträglichkeitsprüfungen erst nachgelagert vom Betreiber der Anlagen durchführen zu lassen, werden die hier vorgetragenen Punkte auch als Eingabe zu Umweltprüfungen im BImSch-Verfahren angesehen. Da bei einem BImSch-Verfahren die anerkannten Umweltverbände nicht mehr gehört werden, sind die hier aufgeführten Punkte, soweit bis dann nicht abschließend untersucht, dort einzubringen.

Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ ist es nach Meinung der NABU nicht auszuschließen, dass die Immissionsbelastung von Kindenheim, vor allem hinsichtlich der Schallbelastung, in einen kritischen Bereich kommen kann. Es ist daher zu prüfen, inwieweit der nach TA-Lärm definierte Grenzwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete überhaupt eingehalten werden kann.

In etwa 1 km Entfernung zum Geltungsbereich brütet regelmäßig ein Uhu-Paar. Es ist zu untersuchen, inwieweit Nahrungsflüge des Uhus in den Bereich der geplanten Windenergieanlagen reichen und in welchem Maße die home range des Brutpaars durch Windenergieanlagen beeinflusst wird. Der Standort der Windenergieanlage ist außerhalb der home range dieser gefährdeten Art zu planen. Zudem muss bei der Bauplanung der Brutstandort berücksichtigt werden und es dürfen keine Wege unmittelbar beim Brutstandort, z. B. für Schwerlasttransporte, genutzt werden.

Im nordwestlichen angrenzenden Raum wurden wiederholt bewohnte Bauten des Feldhamsters gefunden, einer streng geschützten und in Rheinland-Pfalz potentiell gefährdeten Art. Hier müssen ergänzende Untersuchungen zum Vorkommen der Art im Geltungsbereich vorgenommen werden und der/die genaue/n Standort/e der Windenergieanlagen am möglichen Vorkommen des Feldhamsters ausgerichtet werden.

Der Kahlenberg und die umgebenden Region liegt im Zugkorridor verschiedener Großvögel, vor allem des Kranichs, Rot- und Schwarzmilan, gelegentlich Schwarzstorch sowie anderen Vogelarten, auch Kleinvögel. Es ist zu ermitteln, ob die geplanten Windenergieanlagen unmittelbare Gefahren für diese Zugvögel darstellen und inwieweit die geplanten Windenergieanlagen Einfluss auf deren Zugkorridore nehmen. Es ist bekannt, dass Großvögel Windenergieanlagen lieber großräumig ausweichen als überfliegen. Daher ist auch im Zusammenhang weiterer benachbarter Windenergieanlagen zu prüfen, inwieweit hier Ausweichrouten für Zugvögel existieren und genutzt werden. Da Zugkorridore zudem Jahr für Jahr räumlich und zeitlich variieren können, sind zur Ermittlung des Gefährdungspotentials ziehender Großvögel auf Daten mehrjähriger Untersuchungen zurückzugreifen. Das Untersuchungsergebnis sollte Empfehlungen für geeignete und hinreichend lange Abschaltzeiten der Windenergieanlagen im Geltungsbereich liefern.

Zudem sind Untersuchungen zur Wanderung von Fledermäusen im Geltungsbereich vorzunehmen. Hier sollte der Schwerpunkt auf die Untersuchung der Zugphänologie, der lokalen Korridore, die Fledermäuse für Nahrungsflüge nutzen und der tageszeitlichen Aktivitätsmuster gelegt werden, so dass Schwerpunktzeiten und Konzentrationspunkte des Fledermausvorkommens definiert werden können. In diesem Fall sollen die Untersuchungen klare Empfehlungen für ggf. erforderliche Nachtabschaltungen der Windenergieanlagen liefern.

Aufgrund der stark landwirtschaftlich genutzten Strukturen des Geltungsbereiches erwartet der NABU keine gravierenden Einflüsse auf ökologisch sensible Pflanzenhabitats. Jedoch dürfen die strukturreichen und ökologisch wertvollen Gebüsche im Südosten des Geltungsbereiches weder durch Erschließungsmaßnahmen noch durch Wegebau für den Schwerlastverkehr oder durch andere unmittelbare negative Einflüsse gefährdet oder gar zerstört werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da im Bebauungsplan keine Einzelstandorte für Windenergieanlagen festgesetzt werden, sind die Ausführungen des NABU im Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den Genehmigungsunterlagen für die Windenergieanlagen die einzelnen Gutachten vorzulegen.

Erst wenn die genauen Standorte, die Art der Windenergieanlagen usw. feststehen, können die notwendigen Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt werden.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die vorhandenen Daten ausgewertet und im Umweltbericht berücksichtigt, so dass dieser den gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben entspricht.

Wie bereits ausgeführt, sind die Detailuntersuchungen im BlmSch-Verfahren durchzuführen.

Die Ausführungen des NABU werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

14. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie

Es ist zu prüfen, ob am Kahlenberg die vorhandene Windenergieanlagen nach heutigen Vorstellungen genehmigungsfähig war. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Erweiterung I genehmigungsfähig ist, es gibt in Rheinland-Pfalz mehr als 2% der Landfläche, die geeignet von der Windhöffigkeit und erlaubt für Windenergieanlagen sind. Wenn dem so ist, bleiben zwei Fragen offen: Kraniche ziehen in der Breite über Rheinland-Pfalz in großen Schwärmen im Herbst in ihre Winterquartiere. Wenn sie von den Windenergieanlagen betroffen sind, müssen die Windenergieanlagen in dieser Zeit abgestellt werden. Das gleiche gilt für Fledermäuse, wenn sie in ihre Nahrungshabitate fliegen und dabei Windenergieanlagen überqueren müssen. Es ist am Verursacher zu klären, ob und wann die Windenergieanlagen zu Hindernissen für bedrohte Arten – sowohl für die hier vorkommenden Vögel als auch für die Fledermäuse – werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Da im Bereich „Kahlenberg“ bereits sehr viele Windenergieanlagen errichtet wurden, ist von einer Geeignetheit dieses Bereiches auch aufgrund der Windhöffigkeit auszugehen.

Die weiteren aufgeführten Punkte betreffen das Genehmigungsverfahren.

15. BUND

Durch den BUND bestehen grundsätzlich keine Bedenken, gegen die Erweiterung des Windparks auf der vorgesehenen Fläche. Hinsichtlich der Bedenken im Einzelnen wird auf die Stellungnahme des NABU verwiesen.

Besonderes Augenmerk sollte bei den folgenden Detailuntersuchungen und den darauf folgenden Auflagen auf die Zugvögel gelegt werden: hier sind vor allem die Kraniche, der Schwarzmilan und der Rotmilan zu nennen. Es ist bekannt, dass in dem Gebiet Kraniche durchziehen.

In Bezug auf die Brutvögel wird besonders auf den Uhu hingewiesen, der in der Nähe brütet.

Es wird darum gebeten, an dem folgenden BlmSchG-Verfahren beteiligt zu werden. Diese Bitte geht an die Kreisverwaltung. Sollte diese dagegen rechtliche Restriktionen sehen, so wird erwartet, dann für den Naturschutzbeirat beteiligt zu werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des BUND werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme zur Kreisverwaltung Bad Dürkheim (Untere Naturschutzbehörde), des NABU und der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie verwiesen.

16. Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim

Es wird auf die zwischenzeitlich genehmigten und gebauten Windkraftanlagen in der Nachbargemarkung Wachenheim hingewiesen und darum gebeten, dies bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die bereits durch die vorhandenen Anlagen erzeugten Lärmimmissionen zu beachten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Beim durchzuführenden Bundesimmissionsschutzverfahren muss auch eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. Die vorhandenen Windenergieanlagen müssen bei den Berechnungen berücksichtigt werden. Die vorhandenen, genehmigten und gebauten Windkraftanlagen werden bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtet.

8.2 Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Landespflegeorganisationen sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB; § 2 Abs. 2 BauGB)

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Landespflegeorganisationen und der Nachbargemeinden wurden eingehend geprüft und wie folgt abgewogen:

1. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- u. Wandervereine e. V.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. spricht sich grundsätzlich gegen weitere Planungen für die Standorte für Windkraftanlagen aus, da das neue LEP IV eine für die Energiewende nötige übergeordnete Planung verhindert. Dies wurde bereits zusammen mit allen anderen anerkannten Umweltverbänden gegenüber der Landesregierung deutlich und öffentlich gemacht.

Ein Megaprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein.

Zahlreiche jetzt erfolgende kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende. Selbige ist aus diesem Grund leider zum Scheitern verurteilt.

Dies wird vom Landesverband sehr bedauert, unabhängig von der individuellen Qualität der vorliegenden Planung, auf die aus den vorgenannten Gründen nicht näher eingegangen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie

Durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe werden Ausführungen zu den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes gemacht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 17.03.2014.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie – werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

In der Bebauungsplansatzung (§ 4 – Allgemeine Hinweise) wurde bereits auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hingewiesen.

3. Landesamt für Geologie und Bergbau

Bezüglich des Bergbaus und Altbergbau wurde mitgeteilt, dass die Prüfung ergeben hat, dass kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Bezüglich Boden und Baugrund wurde darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der mineralischen Rohstoffe wird auf die Stellungnahme vom 16.10.2013 verwiesen. Dort wurde ausgeführt, dass sich der Planbereich mit einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“ überschneidet. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 wird darum gebeten, diesen Sachverhalt entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen zum Bergbau und Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.

Die genannten DIN-Vorschriften betreffen die Bauausführung und nicht die Bauleitplanung. Änderungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Die Stellungnahme vom 16.10.2013 war bereits Gegenstand der Abwägungsberatung im Gemeinderat am 02.12.2013.

Im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz ist der Planbereich als –„Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung“ dargestellt. Gleichzeitig erfolgte eine Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“. –Gemäß dem Grundsatz 6.3.3.4 des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004 sind Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie freizuhalten. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Nutzung der Windenergie ein besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß dem Grundsatz 4.3.2 hat die Rohstoffsicherung keinen eindeutigen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Da durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Gewinnung von Rohstoffen nicht ausgeschlossen und das Rohstoffvorkommen weiterhin gesichert ist, wird der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt, zumal kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Bergbau und Altbergbau sowie zu Boden und Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Ausführungen zu den mineralischen Rohstoffen wird der Vorrang zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich eingeräumt. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

4. POLLICHIA

Nach Auffassung der POLLICHIA muss auch nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen ein Monitoring stattfinden und evtl. müsste ein kurzfristiges Abschalten (z. B. bei einem Kranichzug) möglich sein. Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Die Durchführung eines Monitorings sowie ggf. erforderliches Abschalten der Anlagen bei Kranichzug sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Windenergieanlagen.

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Es wird mitgeteilt, dass gegen den Bebauungsplanentwurf aus Gründen des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Immissionsschutzrechtliche Belange für Windenergieanlagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der SGD Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

6. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz

In plan- und baurechtlicher Hinsicht bestehen keine Einwendungen gegen die vorgelegte Planung. Das überplante Gebiet liegt vollständig im Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Kindenheim. Der Flurbereinigungsplan ist bekanntgegeben, jedoch noch nicht rechtskräftig. Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen der Landzuteilung erst nach Rechtskraft der Ausführungsanordnung ausgeschlossen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Rheinpfalz werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

7. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.

Den Ausführungen von L.A.U.B. wird zugestimmt, der sich im Wesentlichen auf Hölzgärtner bezieht. Zu dem Punkt 2.1.5.2, Vorkommen geschützter Tierarten, fällt auf, dass Herr Hölzgärtner von Jockgrim viel Zeit brauchte, um an den Ort der Untersuchung zu gelangen. Es gilt zu überlegen, ob die Zeit nicht besser zu nutzen wäre, wenn ein für alle Male an einem ausgewählten Standort die Untersuchungen gemacht würden. Dieser Standort eignet sich besonders gut für die generelle Beantwortung:

Vögel versus Windanlagen:

- Ein guter Standort für Windanlagen
- Ein freier Fressstandort, mit freier Umsicht wäre nicht nur dem Feldhamster ein Gewinn.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

8. Bundesnetzagentur

Auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes wurde durch die Bundesnetzagentur eine Überprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass „Punkt-zu-Punkt“ und „Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen“ z. Zt. nicht in Betrieb sind.

Weiterhin wurden umfangreiche Ausführungen zu Richtfunkstrecken sowie erforderliche Abstandsmaße zu Freileitungen getätigt. Insofern wird auf die beiliegende Stellungnahme der Bundesnetzagentur verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

In der Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde auch auf notwendige Abstandsflächen zu Freileitungen hingewiesen. Bereits in der Abwägungsberatung im Gemeinderat vom 02.12.2013 wurde ausgeführt, dass durch die Pfalzwerke Netz AG mit Schreiben vom 30.10.2013 mitgeteilt wurde, dass durch die Planung keine Auswirkungen auf Freileitungen zu erwarten sind.

9. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

10. Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz

Die dargestellten Grundstücke stimmen mit dem Katasternachweis überein. Für die geometrische Genauigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine Besichtigung des Plangebietes zur Überprüfung der Vollständigkeit der im Entwurf nachgewiesenen topographischen Gegebenheiten, insbesondere Gebäude, hat nicht stattgefunden. Eine gesetzliche Bodenordnung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinland-Pfalz werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Geltungsbereiches sollen noch weitere Windkraftanlagenstandorte ermöglicht werden, deren Anzahl jedoch nicht näher definiert wird. Hierzu bleibt zunächst festzuhalten, dass die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen aus agrarstruktureller Sicht als landwirtschaftliche Vorrangstandorte einzustufen sind.

Diese Ausgangslage u. U. maßgeblich beeinflussende Faktoren wie die (endgültige) Standortfestlegung weiterer Windkraftanlagen, deren Netzanbindungsstationen oder evtl. zusätzliche Verkehrsflächen zur Erschließung werden lt. dem Bebauungsplanentwurf einem nicht näher definierten Standortkonzept künftiger Bauherren/Investoren überlassen.

Ferner soll die landwirtschaftliche Nutzung lt. Begründung (Kapitel 7) daneben zulässig sein, sofern die Nutzung und der Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt wird (vgl. auch Ziff. 1.1.2 der textlichen Festsetzungen). Aus Sicht der Landwirtschaftskammer wird dies für sachfremd erachtet. Nicht Windkraftanlagen können durch die landwirtschaftliche Nutzung ihres Umfeldes betroffen sein, sondern konkret das Gegenteil ist der Fall. Der Planungsträger möge insofern konkret benennen, welche Konflikt- bzw. Beeinträchtigungspotentiale er in der landwirtschaftlichen Nutzung des Umfeldes von Windkraftanlagen sieht. Ansonsten ist die Regelung ersatzlos zu streichen.

Des Weiteren wird im Umkehrschluss darauf hingewiesen, dass die Ausweisung weiterer Windkraftanlagenstandorte aus landwirtschaftlicher Sicht so weit wie möglich flächenschonend, standortangepasst und agrarstrukturell verträglich zu erfolgen hat.

Dies ist anhand des vorliegenden Planentwurfes nach Auffassung der Landwirtschaftskammer zu unbestimmt, so dass eine entsprechende Überprüfung/Konkretisierung des städtebaulichen Konzeptes für erforderlich erachtet wird. Allgemeine agrarstrukturelle Belange können darin auch in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Berücksichtigung finden.

So ist im Zuge der Umsetzung weiterer Windkraftanlagenstandorte eine mit den agrarstrukturellen Belangen vereinbare verkehrliche und leitungsgebundene Erschließung zu gewährleisten.

Soweit projektbedingte Mitbenutzungen bestehender Wirtschaftswege erforderlich werden, sind entsprechende Wegemitbenutzungsverträge zwischen Betreiber und der zuständigen Gebietskörperschaft abzuschließen.

Vor Beginn von Baumaßnahmen müssen die Zustände bestehender Wirtschaftswege aufgenommen und beweismäßig gesichert werden. Beim Bau zusätzlicher Wege ist auf einen zu umliegend landwirtschaftlich genutzten Flächen hin ebenerdiger Einbau von Trag- und Deckschichten zu sorgen.

Es ist ferner klarzustellen, dass alle Schäden, die baubedingt entstehen von und zu Lasten des Betreibers zu beseitigen sind.

Darüber hinaus ist mit naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Anpassungsmaßnahmen zu rechnen, welche lt. Begründung, Umweltbericht ebenfalls nachgeordneten Verfahren überlassen bleiben soll.

Es wird dazu auf die Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen, welche besagt, dass bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Insofern wird angeregt zu überprüfen, ob künftige Kompensationsverpflichtungen mit der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Bauern- und Winzerverband und der Landwirtschaftskammer gegründeten Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz umgesetzt werden können.

Der Ansatz der Stiftung ist eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als naturschutzfachliche Kompensation anerkannt werden.

Abschließend möchte die Landwirtschaftskammer betonen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Herstellung erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen bestehen, bitten hingegen um Verständnis, dass aus agrarstruktureller Sicht für die Raum wirtschaftenden Betriebe ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung von Kindenheim hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden. Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist die landwirtschaftliche Nutzung, wie bisher auch, zulässig. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen im Bereich des konkreten Windkraftanlagenstandortes sowie dessen unmittelbaren Umfeld. In diesem Bereich ist die Nutzung von Windenergieanlagen vorrangig gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld von Windkraftanlagen Beeinträchtigungen hingenommen werden müssen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass die einzelnen Standorte soweit wie möglich flächenschonend, standortangepasst und agrarstrukturell verträglich realisiert werden.

Hinsichtlich der Mitbenutzung bzw. ggf. beim Bau zusätzlicher Wirtschaftswege werden Wegemitbenutzungsverträge zwischen den Betreibern und der Gemeinde abgeschlossen, wobei die Ausführungen der Landwirtschaftskammer, soweit möglich, berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Ebenso werden bei den Kompensationsmaßnahmen die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt, genauso wie § 15 Abs. 3 BNatSchG. Da die genaue Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen bleibt, wird in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob eine Einbeziehung der Stiftung sinnvoll ist oder ob andere geeignete Flächen für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen und genutzt werden.

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Ausführung zu den textlichen Festsetzungen 1.1.2 wird die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zurückgewiesen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

12. Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim

Die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim ist der Auffassung, dass durch die Planung der Gemeinde Kindenheim die Belange der Verbandsgemeinde Monsheim nachteilig berührt werden. Deshalb weist die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, wie bereits im ersten Beteiligungsverfahren zur Bebauungsplanaufstellung der Gemeinde Kindenheim mitgeteilt, ausdrücklich auf die bereits genehmigten und gebauten Windkraftanlagen in der Gemeinde Wachenheim hin und bittet darum, dies bei der Planung zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Windkraftanlagen-Einzelstandorte ist in jedem Fall die Standsicherheit der bestehenden Windkraftanlagen (VG Monsheim) nicht zu gefährden. Weiterhin sind die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes der Windenergieanlagen in der Gemarkung Wachenheim zu beachten.

Zur Minimierung bzw. Vermeidung negativer Auswirkungen der Anlagen der VG Monsheim wird empfohlen, die Festsetzung von konkreten Baufenstern und ggf. die Verschiebung der südlichen Begrenzung des Geltungsbereiches im Bebauungsplan.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim durchzuführenden Bundesimmissionsschutzverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen muss auch eine schalltechnische Untersuchung erstellt werden. Die vorhandenen Windenergieanlagen müssen bei den Berechnungen berücksichtigt werden. Die vorhandenen genehmigten und gebauten Windkraftanlagen werden bei der Realisierung des Bebauungsplanes, auch hinsichtlich der Standsicherheit beachtet.

Gerade im Hinblick darauf, dass bereits zahlreiche Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe genehmigt und errichtet wurden, ist die Festsetzung von konkreten Baufenstern unzweckmäßig. Durch die Offenhaltung der einzelnen Windkraftanlagenstandorte ist gewährleistet, dass Standortverschiebungen jederzeit möglich sind, um die Standsicherheit der benachbarten Anlagen nicht zu gefährden. Durch diese Flexibilität kann auch unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen, sofern durch diese die Lärmgrenzwerte eingehalten werden, gewährleistet werden, dass durch die neu zu errichtenden Anlagen diese Grenzwerte nicht überschritten werden.

Eine Verschiebung der südlichen Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich und entspricht nicht dem Planungswillen der Gemeinde (Mindestabstand 1000 m zur Ortslage).

Den Ausführungen der Verbandsgemeinde Monsheim wird zum Teil stattgegeben. Bei der Realisierung von weiteren Windenergieanlagen sind die Standsicherheit sowie die Schallimmissionsrichtwerte der benachbarten Anlagen zu berücksichtigen. Konkrete Baufenster werden nicht festgesetzt, ebenso erfolgt keine Verschiebung der südlichen Begrenzung des Geltungsbereiches. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

13. Energieprojekte Monsheim

Vorsorglich wird gerügt, dass die Bekanntmachung der Offenlage nicht den Anforderungen entspricht, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18.07.2013 (Aktenzeichen 4 CN 3.12) formuliert hat. Es wird die Auffassung vertreten, dass der dem Planentwurf beigefügte Umweltbericht nicht ausreichend im Sinne des UVPG die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen 20 Windenergieanlagen beachtet.

Nördlich des Plangebietes des Bebauungsplanentwurfes betreibt die AÖR Energieprojekte Monsheim in der Gemarkung Wachenheim fünf Windkraftanlagen. Die Genehmigung für diese Anlagen wurde im Jahr 2012 erteilt. Es wird darum gebeten, bei der Planung zu berücksichtigen, dass der Bestandsschutz der Windkraftanlagen bei der Schallimmission beachtet wird. Das Planverfahren hat auch zu beachten, dass sich die Standsicherheit der Anlagen nicht verschlechtert und die Turbulenzintensität beachtet wird.

Der vorliegende Planentwurf ermöglicht Windenergieanlagen an Standorten zu errichten, die eine Beeinträchtigung der Windenergienutzung der von der AÖR betriebenen Anlagen zur Folge haben kann. Dies widerspricht einer effektiven Energienutzung. Der Planentwurf sollte sicherstellen, dass die nach Bebauungsplanentwurf zulässigen neuen Anlagen nicht zur Beeinträchtigung der vorhandenen Anlagen führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand des Plangebietes zu den vorhandenen Anlagen mindestens den fünffachen Rotordurchmesser betragen sollte. Dies ist nach Auffassung der AÖR nicht gewährleistet.

Es sollten deshalb konkrete Baufenster festgesetzt und eine Verschiebung der südlichen Grenze des Geltungsbereiches geprüft werden. Außerdem sollte es der Planentwurf ermöglichen, dass Bauabstandsflächen bzw. Rotorradien, die südliche Grenze des Geltungsbereiches überragen dürfen.

Der Bebauungsplanentwurf steht auch möglicherweise nicht im Einklang mit höherem Recht, weil er nicht an die Ziele der Regionalplanung angepasst und nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt ist. Zudem liegt keine Erforderlichkeit im Sinne des Baugesetzbuches vor. Der Bebauungsplan dient der Feinsteuerung. Diese Steuerungsfunktion kann der Planentwurf nicht entfalten, weil er die dazu erforderlichen Festsetzungen nicht vornimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Schallimmissionen, der Standsicherheit sowie Turbulenzintensität verweisen wir auf die Stellungnahme zur VG Monsheim, siehe oben.

Ebenso wurde bereits ausgeführt, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die vorhandenen Anlagen berücksichtigt werden, auch hinsichtlich einer effektiven Energienutzung.

Ebenso werden bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten.

Eine konkrete Festsetzung von Baufenstern sowie eine Verschiebung der südlichen Grenze des Geltungsbereiches erfolgt nicht, siehe oben (VG Monsheim).

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist es nicht ausgeschlossen, dass die Bauabstandsflächen bzw. Rotorradien die südliche Grenze des Geltungsbereiches überragen dürfen.

Ebenso steht der Bebauungsplanentwurf im Einklang mit höherrangigem Recht. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist dieser Bereich im rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Rhein-Pfalz 2004 als „Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung“ dargestellt. Die Fläche des Bebauungsplanentwurfes ist somit zwar nicht in die Vorranggebietsausweisung einbezogen, liegt aber außerhalb der in Karte 16 (Raumordnungsplan) verzeichneten Ausschlussgebiete. Eine Ausweisung bleibt daher gem. Grundsatz 6.3.3.6 der Abwägung und Steuerung der Gemeinde überlassen.

Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Stand März 2012, dehnt die Abgrenzung gegenüber dem Stand von 2004 auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde wird im Parallelverfahren geändert und an die zukünftige Darstellung im Raumordnungsplan angepasst. In diesem Zusammenhang wird noch auf § 8 Abs. 2 BauGB verwiesen. Dort heißt es u. a., dass ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Dies ist mit der Erstellung des Bebauungsplanes zweifelsfrei gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne (Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist u. a. aufgrund der bundes- und landespolitischen Forderungen nach Erhöhung der Anteile der regenerativen Energien gerecht zu werden, gegeben. Damit kein „Wildwuchs“ entsteht, kann mit dem Bebauungsplan gesteuert werden, wo Windkraftanlagen zulässig sind. Die erforderlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplan erfolgt.

Inwieweit die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 18.07.2013 entspricht, kann nicht nachvollzogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat folgenden Leitsatz entwickelt:

§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer

Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Dies ist mit der Bekanntmachung vom 13.03.2014 erfüllt.

Ebenso ist der dem Planentwurf beigefügte Umweltbericht ausreichend. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen, ist aber nicht zwingend erforderlich. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung kann auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelne Windkraftanlage erfolgen.

Die Ausführungen der Anstalt des öffentlichen Rechts Energieprojekte Monsheim bezüglich des Bestandsschutzes der vorhandenen Windkraftanlagen wird stattgegeben. Die restlichen Anregungen werden zurückgewiesen. Änderungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

14. Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde

Durch die Untere Naturschutzbehörde wird mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes den erforderlichen Mindestabstand von Windkraftanlagen zu dem im Umweltbericht erfassten Brutplatz des Uhus unterschreitet. Daher sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um diesen Bereich verkleinert werden oder dieser Bereich im Bebauungsplan als „Fläche, die von Bebauung frei zu halten ist“ festgesetzt werden.

Im vorliegenden Umweltbericht werden Daten aus zeitlich vorausgegangenen Untersuchungen aus dem Jahr 2011 herangezogen (aus Fachgutachten zu Fledermäusen und Vögeln zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Wachenheim), die durch Kartierungen aus dem Jahr 2012 ergänzt wurden.

Hierzu wird nochmals auf die im „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ genannten Untersuchungsräume bzw. Prüfradien für die Erfassung von Vögeln und Zugvögeln sowie Fledermäusen hingewiesen, die auch in dem vorliegenden Umweltbericht zu berücksichtigen sind. Da konkrete Anlagenstandorte innerhalb des Bebauungsplanes nicht benannt werden, sind nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde als Prüfbereich die im Gutachten genannten Prüfradien bzw. –abstände ausgehend von der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Soweit Teilbereiche dieser Prüfbereiche nicht durch die herangezogenen zeitlich vorausgegangenen Bestandsaufnahmen abgedeckt werden, sind ergänzende Kartierungen erforderlich. Diese Prüfbereiche/Untersuchungsgebiete sind in den entsprechenden Abbildungen im Umweltbericht darzustellen.

Eine Erfassung des Kranichzuges wurde bisher nicht vorgenommen. Aufgrund von Anregungen der Naturschutzverbände, dem Kranichzug bei der Errichtung von Windenergieanlagen ausreichend zu berücksichtigen und Hinweisen auf insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen tief ziehende Kraniche im Landkreis ist der Kranichzug ergänzend zu erfassen. Hierbei sind wiederum die Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der

Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht oder zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag darzustellen, um ggf. Abschaltzeiten im Zeitraum des Kranichzuges vorsehen zu können.

Zum Ergebnis der erfassten Brutvogelarten in Abbildung 6 fällt auf, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie südlich und südöstlich daran anschließend nahezu keine Brutvogelarten erfasst wurden, während die Kartierung der Flurbereinigung 2007 zahlreiche Arten festgestellt hat. Hierzu sind ergänzende Kartierungen vorzunehmen oder ggf. Ursachen für diesen Sachverhalt zu erläutern.

Zu rastenden Kiebitzen im Untersuchungsraum wird ebenfalls auf Erfassungen aus dem Jahr 2011 zurückgegriffen. Hierbei werden jedoch die bereits geänderten Bedingungen für rastende Kiebitze im Untersuchungsbereich durch Errichtung von fünf Windkraftanlagen in Wachenheim im Jahr 2013 nicht berücksichtigt. Auch zu diesem Sachverhalt sind ergänzende Kartierungen oder ggf. erläuternde Aussagen zu treffen.

Bruthabitate und Lebensräume des streng geschützten Wiedehopfes wurden bisher nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Wiedehopf wurde als Lebensraum des Wiedehopfes ein großflächiger Bereich nordöstlich von Kindenheim zwischen der Ortslage von Kindenheim bis Wachenheim (im Pfrimmtal) erfasst (überwiegend die Weinbergslagen). Die Wiedehopfkartierung wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erstellt und vom Landesamt für Umweltschutz begleitet.

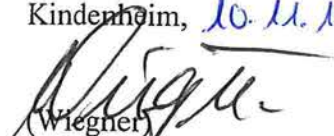
Stellungnahme der Verwaltung:

Zu der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde – wurde vom Planungsbüro L.A.U.B. eine Stellungnahme erarbeitet, die als Anlage beigefügt ist. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Stellungnahme nicht ergänzungsbedürftig und geeignet, im Gemeinderat den Abwägungsvorgang vorzunehmen. Auf die Stellungnahme des Planungsbüros L.A.U.B. wird insoweit verwiesen.

Ausfertigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 12.05.2014 den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, stimmt in all seinen Teilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angeordnet.

Kindenheim, 10.11.14


(Wiegner)
Ortsbürgermeister



Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg Erweiterung“ I^o OG Kirdenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 30.04.2014

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Untere Naturschutzbehörde	09.04.2014	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterschreitet den erforderlichen Mindestabstand von WEA zu dem im Umweltbericht erfassten Brutplatz des Uhus. Daher sollte unseres Erachtens entweder der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um diesen Bereich verkleinert werden oder dieser Bereich im Bebauungsplan als „Fläche die von Bebauung frei zu halten ist“ festgesetzt werden.</p>	<p>Der Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz empfiehlt einen Abstand von 1 km zur pauschalen Risikominderung. Er sieht aber ausdrücklich auch die Möglichkeit von Einzelfall begründeten regionalen Anpassungen vor. Die Unterschreitung liegt im vorliegenden Fall in einer Größenordnung von 10% bzw. um 100 m. Berücksichtigt man, dass der betreffende Steinbruch eine Ausdehnung von etwa 150 m hat, mit entsprechenden Variationsmöglichkeiten des konkreten Brutstandortes im jeweiligen Jahr, und dass das Gelände im Grenzgebiet des 1 km Puffers für die Nahrungssuche gegenüber näher liegenden reich strukturierten Flächen eher weniger attraktiv ist, erscheint die pauschale metergenaue Abgrenzung eines 1 km Radius mit Bauabschluss nicht begründbar.</p> <p>Ungeachtet dessen kann im Zuge der neuen Standortplanung und Genehmigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren noch einmal geprüft werden, ob ggf. nach der Anlage zu empfehlen oder sogar notwendig wird.</p>	<p>Die genannten Anforderungen sind im Bebauungsplan bzw. werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt und erfüllt.</p> <p>Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs und der zugehörigen Unterlagen notwendig.</p>
			<p>Im vorliegenden Umweltbericht werden Daten aus zeitlich vorausgegangenen Untersuchungen aus dem Jahr 2011 herangezogen, die durch Kartierungen aus dem Jahr 2012 ergänzt wurden. (...) Da konkrete Anlagenstandorte innerhalb des Bebauungsplanes nicht benannt werden, sind unseres Erachtens als Prüfbereich die im Gutachten (Anm L.A.U.B.: gemeint ist das Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“) genannten Prüfradien bzw. -abstände ausgehend von der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Soweit Teilbereiche dieser Prüfbereiche nicht durch die herangezogenen zeitlich vorausgegangenen</p>	<p>Die geplanten Anlagen schließen mit weniger 100 m Abstand an die erst vor kurzem errichtete Anlagen im Norden an, auf deren Plangrundlagen zurückgegriffen wurde. Die Erweiterung der Prüfbereiche nach Süden ist gegenüber diesen nur gering und betrifft keine Landschaftsstrukturen, die erhebliche andere bzw. neue empfindliche Artenvorkommen und Konfliktpotenziale erwarten lassen. Der nächstgelegene Wechsel der Land-</p>	

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg Erweiterungsplan I“ OG Kindingheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 30.04.2014

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>nen Bestandsaufnahmen abgedeckt werden, sind ergänzende Kartierungen erforderlich. Diese Prüfbereiche/ Untersuchungsgebiete sind in den entsprechenden Abbildungen im Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Eine Erfassung des Kranichzuges wurde bisher nicht vorgenommen. Aufgrund von Anregungen der Naturschutzverbände den Kranichzug bei der Errichtung von WEA ausreichend zu berücksichtigen und Hinweisen auf insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen tief ziehende Kraniche im Landkreis ist der Kranichzug ergänzend zu erfassen. (...) Die Ergebnisse sind im Umweltbericht oder zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag darzustellen, um ggf. Abschaltzeiten im Zeitraum des Kranichzuges vorsehen zu können.</p>	<p>schaftsstruktur mit den Weinberghängen liegt immer noch rd. 500 m entfernt (übliche Grenze der allgemeinen Brutvogelkartierung). Die 3 km Prüfradien für Groß- und Greifvögel wandern im Bereich Göltheimer Berg jenseits der Ortslage innerhalb gleich bleibender Landschaftsstrukturen mit Äckern und Weinbergen um wenige hundert Meter nach Süden, wobei die üblicherweise kritischen Abstandsbereiche bis um 1 km auch bereits voll in den 2011 relevanten Prüfabständen lagen. Unter diesen speziellen örtlichen Bedingungen ist auch auf Basis der vorhandenen Daten ausreichend plausibel zu belegen, dass erweiterte Untersuchungen keine Nachweise erwarten lassen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Aktuelle Untersuchungen im Zuge der genauen Standortplanung zur kleinräumigen Absicherung und Optimierung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren bleiben unbenommen.</p> <p>Die geplanten Anlagen liegen in Hauptzuegrichtung vor bzw. hinter den bestehenden Anlagen im Norden. Es ist insofern plausibel davon auszugehen, dass sie keine neuen bzw. zusätzlichen Konflikte verursachen, die dem Vorhaben generell entgegenstehen. Selbst im größten anzunehmenden Konfliktfall steht nicht das Vorhaben in Frage sondern es kann lediglich zu kurzzeitigen und sehr gezielten Abschaltungen während der Zugzeit kommen. Dazu steht ein bundesweites Beobachtungs- und Vorwarnnetz zur Verfügung, das genutzt werden kann. Ob und in welcher Weise eine Einbindung in dieses Netz und ggf. Abschaltungen notwendig werden, lässt sich aber ausreichend und genauer in den Immissionsschutzrechtlichen</p>	

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg Erweiterung Plan I“ OG Kindenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 30.04.2014

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Außerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Zum Ergebnis der erfassten Brutvogelarten (...) fällt auf, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie südlich und südöstlich daran anschließend nahezu keine Brutvogelarten erfasst wurden, während die Kartierung der Flurbereinigung 2007 zahlreiche Arten feststellt hat. Hierzu sind ergänzende Kartierungen vorzunehmen oder ggf. Ursachen für diesen Sachverhalt zu erläutern.</p>	<p>Genehmigungen als Auflage regeln.</p> <p>Diese Beobachtung trifft für den im Text enthaltenen Plan tatsächlich zu. Sie kann dadurch erklärt werden, dass die dortige Darstellung verschiedene Untersuchungen zusammenführt, die speziell bei der Darstellung gegenüber Windenergieanlagen weniger empfindlicher Arten etwas unterschiedliche Auswahlen getroffen haben. So wird z.B. die Grauhammer in den Untersuchungen zu den nördlich bestehenden Anlagen, die sich auch auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Erweiterungsbereich 1 beziehen, mit 3 Brutpaaren im Text explizit benannt, im Plan aber nicht detailliert dargestellt.</p> <p>Ungeachtet der Darstellung im Plan, sind aber im Umweltbericht Hinweise auf weitere Vorkommen benannt, im Hinblick auf die jeweils benötigten Biotopstrukturen in ihrer Plausibilität geprüft und bei der Konfliktanalyse berücksichtigt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Kartierungen der Flurbereinigung 2007. Sie sind nach dem zugrunde liegenden Gutachten mit dem Verweis „Hölggärtner 2008“ gekennzeichnet.</p> <p>Da die Lage der Brutplätze innerhalb der Ackerflächen und Säume von Jahr zu Jahr variiert, sind detaillierte Kartierungen, Darstellungen und darauf bezogene weitreichende Sicherungsmaßnahmen im Bebauungsplan nicht sinnvoll. Die Vorkommen stehen der Errichtung von Windkraftanlagen auch nicht generell entgegen. Artenschutzrechtliche Konflikte können und müssen jeweils aktuell am konkreten Standort geprüft und ggf. können und müssen geeignete</p>	

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg Erweiterungplan I“ OG Kindenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 30.04.2014

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Zu rastenden Kiebitzen im Untersuchungsraum wird ebenfalls auf Erfassungen aus dem Jahr 2011 zurückgegriffen. Hierbei werden jedoch die bereits geänderten Bedingungen für rastende Kiebitze im Untersuchungsbereich durch Errichtung der 5 WEA in Wachenheim im Jahr 2013 nicht berücksichtigt. Auch zu diesem Sachverhalt sind ergänzende Kartierungen oder ggf. erläuternde Aussagen zu treffen.</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, wie z.B. zeitlich vorlaufende Vergrümmungsmaßnahmen im Bereich der Bauflächen, ergriffen werden.</p> <p>Tatsächlich liegen keine aktuellen Kenntnisse dazu vor, ob und wie sich das Rastgeschehen durch die neuen Anlagen im Norden verlagert hat. Nach der bisherigen Verteilung und dem Meideverhalten gegenüber dem „alten“ Windpark Stand 2011 ist zu vermuten, dass die Kiebitze den Windpark im Süden oder Norden in Hauptzugrichtung passieren und dort geeignete Flächen nutzen. In diesem Zusammenhang kann die 2011 unmittelbar südöstlich festgestellte Rastfläche noch an Bedeutung gewinnen. Dieser mögliche Konflikt ist im Umweltbericht angesprochen und kann ggf. in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte durch geeignete Auflagen in der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden.</p>	
			<p>Bruthabitate und Lebensräume des streng geschützten Wiedehopfes wurden bisher nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Wiedehopf wurde als Lebensraum des Wiedehopfes ein großflächiger Bereich nordöstlich von Kindenheim zwischen der Ortslage von Kindenheim bis Wachenheim (im Pfrimmtal) erfasst (überwiegend die Weinbergslagen).</p>	<p>Es werden keine reich strukturierten Flächen beansprucht, wie sie vom Wiedehopf direkt genutzt werden. Eine Betroffenheit ist nur über eventuelle Meidereaktionen im weiteren Umfeld der Anlagen (bis etwa 1 km) denkbar.</p> <p>Dies kann für die reich strukturierten Flächen im Bereich „Die Klamm“ und in den umgebenden Weinbergslagen zutreffen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die bestehende Anlage nordöstlich des Geltungsbereichs bereits deutlich näher an diesem Gebiet liegt als selbst die äußerste Ostgrenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Auf dem Kahlenberg Erweiterungplan I“.</p>	

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg Erweiterungssplan I“ OG Kindenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 30.04.2014

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
				<p>Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Anlagen im Geltungsbereich ist insofern nach derzeitigem Wissensstand nicht plausibel zu erwarten. Ungeachtet dessen kann im Zuge der genauen Standortplanung und Genehmigung im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu gegebener Zeit auch noch einmal geprüft werden, ob ggf. ein Abrücken der Anlage nach den dann aktuellsten Daten und Erkenntnisse zu empfehlen ist.</p>	